

STELLUNGNAHME  
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUM

REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT EINES  
GESETZES ZUR REFORM DER TECHNISCHEN ASSISTENZBERUFE IN DER MEDIZIN UND  
ZUR ÄNDERUNG WEITERER GESETZE  
(MTA-REFORM-GESETZ)

STAND 18. AUGUST 2020

## STELLUNGNAHME

Der Hausärzterverband begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz | MTBG), die insbesondere Anforderungen der stationären Versorgung sowie der hochspezialisierten fachärztlichen Versorgung aufgreift. Kritisch sieht der Verband gleichwohl die weiterhin im Gesetz vorgesehene Exklusivität zur Durchführung bestimmter Funktionsdiagnostik ausschließlich durch Medizinische Technolog\*innen für Funktionsdiagnostik (MTF). Zwar wird diese Einschränkung wie bisher auch in den Folgeregelungen des Referentenentwurfes relativiert, dennoch bleibt die generelle Ausrichtung dieser Regelung für die hausärztliche Versorgung problematisch.

Bereits heute sind Methoden der Funktionsdiagnostik Gegenstand der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA) und es besteht die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterqualifikation, wenn der Bedarf z. B. in einer hausärztlichen Praxis entsteht. Damit wird die ärztliche Delegation bestimmter (Teil-)Aufgaben der Funktionsdiagnostik auch auf Grundlage einer entsprechenden formalen Qualifikation des Praxisteam in den Hausarztpraxen vereinfacht. Eine weitergehende Einschränkung der Möglichkeiten zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Funktionsdiagnostik für MFA, die im Gesetz grundsätzlich weiterhin angelegt ist, würde jedoch dazu führen, dass das funktionsdiagnostische Angebot in der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung in Zukunft weiter eingeschränkt werden würde. Insbesondere hausärztliche Praxen werden die Beschäftigung einer MTF ggf. nicht leisten können oder wollen, da deren inhaltlicher Schwerpunkt das breite Spektrum der Versorgung in der hausärztlichen Praxis nur in sehr begrenztem Umfang abbildet und die Frequenz der Funktionsdiagnostik in einer Hausarztpraxis eine Vollzeitstelle ggf. nicht rechtfertigt. Sofern die wirtschaftliche Durchführung komplexer funktionsdiagnostischer Verfahren jedoch in der Hausarztpraxis in Zukunft nicht mehr möglich wäre, würde der Zugang für Patienten zu diesem Angebot eingeschränkt, sodass Wartezeiten und Wegezeiten für Patienten absehbar weiter steigen würden. Es wird deswegen begrüßt, dass bei den Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten die Regelung aus dem aktuellen MTA-Gesetz übernommen wird, so dass MFA weiterhin mit einer abgeschlossenen Ausbildung unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes diese Tätigkeiten ausüben dürfen. Dies ist aus unserer Sicht sehr wichtig, um die geltenden Delegationsmöglichkeiten in der Hausarztpraxis zu erhalten.

Aus diesem Grund sollten die sehr komplexen und anspruchsvollen Leistungen der Funktionsdiagnostik, die künftig ausschließlich durch MTF durchgeführt werden können, explizit in der Norm benannt werden. Mit Blick auf den erwartbaren technologischen Fortschritt und die damit einhergehenden Vereinfachungen in der Funktionsdiagnostik ist überdies eine regelhafte Evaluation erforderlich, ob die Anforderungen an das jeweilige Verfahren der Funktionsdiagnostik weiterhin die erhöhten Zugangsvoraussetzungen durch MTF rechtfertigt. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass an den bestehenden Regelungen, die den exklusiven Zugang der MTF zu bestimmten funktionsdiagnostischen Leistungen relativieren, weiter festgehalten wird.

Zu begrüßen ist es, dass MT auch zukünftig Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, nur auf ärztliche Anforderung durchführen können. Damit wird sichergestellt, dass die Aktivitäten der MT sinnvoll in die ärztliche Tätigkeit im Rahmen von Anamnese, Diagnose und Therapie eingebettet wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings die Frage aufzuwerfen, warum Heilpraktiker\*innen ebenfalls diese Leistungen anfordern können und hier Arzt\*innen gleichgestellt sind, ohne eine entsprechende Fachkunde nachweisen zu müssen.

#### **Ansprechpartner:**

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de)

Bundsvorsitz: ✉ [ulrich.weigeldt@hausarztverband.de](mailto:ulrich.weigeldt@hausarztverband.de) | ☎ 030 88714373-30

Geschäftsführer: ✉ [joachim.schuetz@hausarztverband.de](mailto:joachim.schuetz@hausarztverband.de) | ☎ 02203 97788-03

Junior-Geschäftsführer: ✉ [sebastian.john@hausarztverband.de](mailto:sebastian.john@hausarztverband.de) | ☎ 030 88714373-34